

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 09 vom 03.05.2011 S. 516, Änd. Nr. I/16 vom 14.05.2014 S. 415, Änd. Nr. I/45 vom 18.11.2014 S. 1526, Änd. AM I/41 vom 01.09.2015 S. 1075, Änd. AM I/14 v. 29.03.2017 S. 192, Änd. AM I/6 vom 05.02.2020 S. 119, Änd. AM I/26 v. 01.06.2021 S. 452, Änd. AM I/31 v. 08.07.2021 S. 655, Änd. AM I/17 v. 25.04.2022 S. 221, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 717, Änd. AM I/22 v. 30.06.2023 S. 626, Änd. AM I/31 v. 07.10.2025 S. 752

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04.06.2025 und 25.06.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2025 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.06.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2023 S. 626), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte; Studium im Ausland
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Studienschwerpunktbeauftragte
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 10 Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I Übersicht über die Struktur des Studienganges
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III Richtlinien für externe Praktika

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Angewandte Informatik.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen vor.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse bei der Lösung praktischer Aufgaben erlernen. ²Sie sollen dadurch befähigt werden, auf unterschiedlichen Gebieten der Informatik arbeiten zu können. ³Der Studiengang bildet auch die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelorstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache und der Mathematik empfohlen. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte; Studium im Ausland

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium mindestens 87 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich mindestens 66 C, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 21 C
- c) auf das Bachelorabschlussmodul 15 C.

²Eine Übersicht über die Studienstruktur gibt Anlage I. ³Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Im Fachstudium sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Problemstellungen und Lösungsansätze der Mathematik und Informatik erwerben. ²Dazu dienen die beiden Studiengebiete Grundlagen der Informatik (20 C) und mathematische Grundlagen der Informatik (mindestens 36 C). ³In dem Studiengebiet Kerninformatik (40 C) erfolgt der Aufbau vertiefter Kenntnisse in den grundlegenden Bereichen der systembezogenen Informatik.

(6) ¹Der Professionalisierungsbereich dient der Profilierung durch Schwerpunktsetzung. ²Auf diese Weise bietet der Professionalisierungsbereich den Studierenden die Möglichkeit, sich nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen zu profilieren und sich grundlegende Schlüsselkompetenzen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(7) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in Studienschwerpunkte im Umfang von mindestens 36 C, von denen einer gewählt werden muss. ²Die Wahl eines Studienschwerpunktes impliziert zugleich eines von drei Studienprofilen:

a) Systembezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“;

b) Anwendungsbereichsbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Bioinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Geoinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics)“,
- Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“,
- Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“,
- Studienschwerpunkt „Computational Physics“

c) Berufsfeldbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“.

³Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(8) ¹Soweit eine Prüfungsleistung im Rahmen mehrerer Modulprüfungen berücksichtigt werden kann, ist bei der Prüfungsanmeldung anzugeben, für welche Modulprüfung die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Die gleiche Prüfungsleistung kann nicht im Rahmen einer weiteren Modulprüfung berücksichtigt werden.

(9) ¹In der Regel eignen sich das vierte und fünfte Fachsemester zur Wahrnehmung eines Studienaufenthalts im Ausland. Aufgrund individueller Studienverlaufspläne können gegebenenfalls jedoch auch andere Fachsemester geeignet sein, Details sind mit der oder dem Studienschwerpunktbeauftragten abzusprechen. ²Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen anerkannt. Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt werden, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe, ferner die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den stimmberechtigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.

§ 6 Studienschwerpunktbeauftragte

(1) ¹Für jeden Studienschwerpunkt bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Studienschwerpunktbeauftragte oder einen Studienschwerpunktbeauftragten aus Reihen der am Studienschwerpunkt beteiligten Lehrenden. ²Diese oder dieser ist unbeschadet der Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Sicherstellung des Lehrangebots ihres oder seines Studienschwerpunkts zuständig.

(2) Studienschwerpunktsbeauftragte sind bei der Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihrem Studienschwerpunkt vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Studienschwerpunktsbeauftragte sind für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen und Modulen zu Themengebieten ihres Studienschwerpunktes zuständig. ²Dazu gehört die Weitergabe dieser Informationen an die Lehreinheit Informatik. ³Studienschwerpunktbeauftragte koordinieren zudem die Prüfungszeiträume für ihren Studienschwerpunkt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung nach §9 fällt unter Punkt e.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät für Mathematik und Informatik im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Take-Home-Klausur.

(2) ¹Bei einer Take-Home-Klausur (THK; englisch: Take Home Exam) bearbeiten Studierende eine Aufgabenstellung selbstständig an einem Ort ihrer Wahl. ²In einem zuvor bekannt gemachten Bearbeitungszeitraum (i.d.R. eine Woche) können die Studierenden den Bearbeitungszeitpunkt oder die Bearbeitungszeitpunkte selbst wählen. ³Der zeitliche Bearbeitungsumfang ist entsprechend des Workloads bemessen. ⁴Die THK wird entweder zu Beginn des Bearbeitungszeitraums zum Download bereitgestellt und abschließend elektronisch abgegeben oder online während des Bearbeitungszeitraums bearbeitet (z.B. über Lernplattformen wie ILIAS). ⁵Alle zur Bearbeitung verwendeten Hilfsmittel müssen angegeben bzw. zitiert werden; Teilnehmer*innen müssen in Textform erklären, dass sie die THK selbstständig ohne Hilfe Dritter oder Verwendung unzulässiger Hilfsmittel bearbeitet haben. ⁶Die Aufgabenstellung ist nicht auf Textproduktion beschränkt, sondern kann weitere Leistungen, wie z.B. die Erstellung von Programmcode, Softwarepaketen, Containern oder Werkstücken beinhalten. ⁷Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

- (1) ¹Im Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ können in der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen mit Modulnummern B.Inf.[Zahl], mit Ausnahme des Bachelorabschlussmoduls, und M.Inf.[Zahl], sowie B.Mat.0841, B.Mat.0842 und B.Mat.0843 je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.
- (2) Modulprüfungen können im Laufe des Studiums wiederholt werden, sofern die in § 13 Absatz 2 genannten Fristen dadurch nicht überschritten werden.

§ 10 Freiwillige Zusatzprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer freiwilligen Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 1 zählen auch solche der konsekutiven Master-Studiengänge „Angewandte Informatik“ und „Angewandte Data Science“ im Umfang von insgesamt bis zu 24 C, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Informatik“ bereits mindestens 150 C erworben wurden und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 83 C. ²Darunter müssen 20 C aus dem Studiengebiet „Grundlagen der Informatik“ und mindestens 27 C aus dem Studiengebiet „Mathematische Grundlagen der Informatik“ enthalten sein, sowie die 20 C der Wahlpflichtmodule aus dem Studiengebiet „Kerninformatik“ und die 16 C der Pflichtmodule des Professionalisierungsbereichs.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) ein Vorschlag über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, wobei Gutachtende und Betreuende dieselben Personen sein können,

- f) eine schriftliche Bestätigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters,
- g) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b), c) und e) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) und f) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden oder Gutachtenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende, Gutachtende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit muss in der Informatik oder Angewandten Informatik angesiedelt sowie dem gewählten Studienschwerpunkt zuordenbar sein.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem gewählten Studienschwerpunktes mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(3) – gestrichen -

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin

oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzugeben und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen auszugeben. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format PDF/A-1 nach ISO 19005-1:2005 oder PDF/A-2 nach ISO 19005-2:2011 beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen, empfohlen wird PDF/A-2; die Bachelorarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit den Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Falls keine abweichenden Gutachterinnen oder Gutachtern bestimmt wurden, leitet sie die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁴Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

§ 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) innerhalb der Regelstudienzeit nicht alle Orientierungsmodule des Fachstudiums erfolgreich absolviert wurden,
- b) bis zum Ende des vierten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht die beiden Studiengebiete Grundlagen der Informatik und Mathematischen Grundlagen der Informatik erfolgreich absolviert wurden, oder
- c) bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Im Laufe eines Studienjahres, für das ein Teilzeitstudium im Sinne der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung gewährt wurde, wird eine Frist nach Satz 1 nur überschritten, wenn sie auch nach Abzug einer aufgrund des Teilzeitstudiums in Aussicht stehenden Verringerung der Zahl der Fachsemester überschritten wäre.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Benotete Module im Bereich der fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,2 oder besser ist.

§ 14 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die allgemeine Beratung der Studierenden erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen. ²Sie umfasst Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studienmöglichkeiten sowie des Studienaufbaus.

(2) ¹Für die allgemeine Fachberatung ist der Studienberater der Lehreinheit Informatik zuständig. ²Er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

(3) Für die Studienberatung zu dem gewählten Studienschwerpunkt ist die oder der entsprechende Studienschwerpunktbeauftragte zuständig.

(4) ¹Die Wahl eines der Studienschwerpunkte „Recht der Informatik“, „Wissenschaftliches Rechnen“, „Neuroinformatik“, „Computational Physics“, „Anwendungsorientierte Systementwicklung“ oder „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der oder dem jeweils zuständigen Studienschwerpunktbeauftragten voraus. ²Die Pflichtstudienberatung dient der Vereinbarung eines persönlichen Studienverlaufsplans auf Grundlage der in der Modulübersicht geregelten Wahlmöglichkeiten. ³Der persönliche Studienverlaufsplan soll sicherstellen, dass der Studienschwerpunkt innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann und ein mit Blick auf die Ziele des Studiums kohärentes Kompetenzprofil

erworben wird. ⁴Der persönliche Studienverlaufsplan ist für den Studienverlauf innerhalb des Studienschwerpunktes verbindlich und bedarf der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für Informatik. ⁵Für die Änderung eines persönlichen Studienverlaufsplans gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S 1558) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S. 1558) wird letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2006 S. 1480) sowie

die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2006 S. 1558) mit Ablauf des 31.03.2011 außer Kraft.

(5) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Fachstudium	mindestens 96 C	Grundlagen der Informatik (20 C) Mathematische Grundlagen der Informatik (mindestens 36 C) Kerninformatik (40 C)
Professionalisierungsbereich	mindestens 66 C	<p>Studienschwerpunkt (mindestens 36 C)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsorientierte Systementwicklung • Bioinformatik • Geoinformatik • Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics) • Medizinische Informatik • Recht der Informatik • Wirtschaftsinformatik • Wissenschaftliches Rechnen • Neuroinformatik (Computational Neuroscience) • Computational Physics • Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik <p>Schlüsselkompetenzen (mindestens 20 C)</p> <p>Wahlmodule (bis zu 10 C)</p>
Bachelorarbeit	12 C	
Bachelor (6 Semester)	180 C	

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne**„Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs**

Fachstudium	mindestens 87 C	Grundlagen der Informatik (20 C) Mathematische Grundlagen der Informatik (mindestens 27 C) Kerninformatik (40 C)
Professionalisierungsbereich	mindestens 66 C	Studienschwerpunkt (mindestens 36 C) <ul style="list-style-type: none">• Anwendungsorientierte Systementwicklung• Bioinformatik• Geoinformatik• Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics)• Medizinische Informatik• Recht der Informatik• Wirtschaftsinformatik• Wissenschaftliches Rechnen• Neuroinformatik (Computational Neuroscience)• Computational Physics• Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik Schlüsselkompetenzen (mindestens 21 C) Wahlmodule (bis zu 15 C)
Bachelorarbeit	15 C	
Bachelor (6 Semester)	180 C	

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt II „Bioinformatik“ (42 C) Wahlmodule (15 C)			Schlüsselkompetenzen (21 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C
2. Σ 31 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C		B.Bio-NF.117 Genomanalyse 6 C			B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 6 C	
3. Σ 29 C	B.Inf.1103 Algorithmen u. Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C		B.Inf.1504 Maschinelles Lernen in der Bioinformatik 6 C	B.Inf.1502 Biologische Datenbanken 5 C	B.Bio-NF.130 Kognitionspsychologie 3 C		
4. Σ 31 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C	B.Inf.1503 Proseminar Bioinformatik 5 C	B.Bio-NF.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C		
5. Σ 30 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	SK.Bio.355 Biologische Psychologie I 3 C	B.Bio-SK.305 Grundlagen der Biostatistik mit R 3 C	B.Inf.1812 Anwendungsbereich i. f. Praktikum 5 C		
6. Σ 30 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Bioinformatik)			B.Inf.1811 Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C + 15 C			21 C	

b) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Geoinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt III „Geoinformatik“ (42 C)			Schlüsselkompetenzen (21 C)		Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmier-kurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C				B.Inf.1802 Allgemeines Programmier-praktikum 6 C		
3. Σ 29 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C		B.Geg.01 Einführung in die Geographie 6 C	B.Geg.02 Regionale Geographie 7 C				
4. Σ 28 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C		B.Geg.04 Geoinformatik 10 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C			SK.Inf.1803 Computer Science for Environmental Sustainability 5 C
5. Σ 32 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C		B.Geg.11-2 Angewandte Geoinformatik 6 C	B.Geg.03 Kartographie 6 C			
6. Σ 32 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Geoinformatik)				B.Geg.07 Kultur- u. Sozial-geographie 7 C				B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C			21 C		15 C

c) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt V „Medizinische Informatik“ (42 C)			Schlüssel-kompetenzen (21 C)	Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C
2. Σ 28 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C			B.Inf.1301 Grundlagen d. Medizinischen Informatik 9 C			
3. Σ 31 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz-werke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1302 Biosignalverarbeitung 5 C	B.Inf.1351.1 Grundlagen der Biomedizin I 3 C			B.Inf.1831 Eth., gesellschftl. und rechtl. Grundlagen für Data Science 3 C
4. Σ 31 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computer-sicherheit und Privatheit 5 C	B.Inf.1306 Datenmanagement u. – analyse in der biomedizin. Forschung 7 C	B.Inf.1351.2 Grundlagen der Biomedizin II 3 C	B.Inf.1802 Allgemeines Programmier-praktikum 6 C		
5. Σ 29 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C			B.Inf.1352 Organisation im Gesundheitswesen 8 C	B.Inf.1351.3 Grundlagen der Biomedizin III 2 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
6. Σ 31 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Medizinischen Informatik)			B.Inf.1812 Anwendungsbereich im f. Praktikum 5 C			B.Inf.1804 Fachpraktikum II 5 C	B.Inf.1236 Machine Learning 6 C
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C			21 C	15 C

d) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt IV „Informatik der Ökosysteme“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt IV „Informatik der Ökosysteme“ (42 C)			Schlüsselkompetenzen (21 C)		Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierun g 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informations- wissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmier-kurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
2. Σ 31 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informations- wissenschaften II 9 C		B.Forst.1108 Bodenkunde 6 C			B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C		
3. Σ 32 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz- werke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Forst.1105 Angewandte Informatik incl. GIS 6 C	M.FES.115 Statistical Data Analysis with R 6 C				
4. Σ 31 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computer- sicherheit und Privatheit 5 C	M.Forst.221 Fernerkundung und GIS 6 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C		B.Inf.1207 Proseminar I 5 C
5. Σ 32 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswis- senschaften 9 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C		B.ES.115: Ecological Modelling 6 C	B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik 6 C	B.Forst.1114 Forstgenetik 6 C			
6. Σ 25 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Informatik der Ökosysteme)								B.Inf.1811 Angew. Inf. i. f. Praktikum 10 C (mit einem Thema aus Informatik der Ökosysteme)
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C			21 C		15 C

e) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt VI „Recht der Informatik“ (42 C)		Schlüsselkompetenzen (21 C)		Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissen- schaften I 9 C				B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
2. Σ 32 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissen- schaften II 9 C		S.RW.0212K Staatsrecht II (Grundrechte) 7 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C		
3. Σ 27 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C			S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht 9 C	S.RW.0311K Strafrecht I 8 C			
4. Σ 32 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computer- sicherheit und Privatheit 5 C	S.RW.1172 Recht der Digitalisierung 6 C	S.RW.1168 Introduction to European ICT and Media Law 6 C			B.Inf.1207 Proseminar I 5 C
5. Σ 30 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissen- schaften 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	S.RW.1231 Datenschutzrecht 6 C				B.Inf.1208 Proseminar II 5 C
6. Σ 30 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus Recht der Informatik)		B.Inf.1212 Technische Informatik 5 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C		B.Inf.1810 Angew. Inf. i. f. Praktikum 5 C (mit einem Thema aus Recht der Informatik)
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C		21 C		15 C

f) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“

Sem. Σ C	Fachstudium			Studienschwerpunkt VII „Wirtschaftsinformatik“ (42 C)		Schlüsselkompetenzen (21 C)		Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C				B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
2. Σ 31 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C		B.WIWI-OPH.0001 Unternehmen und Märkte 6 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 6 C		
3. Σ 30 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C	B.WIWI-WIN.0002 Management d Informationswirtschaft 6 C				
4. Σ 32 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1205 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computer-sicherheit und Privatheit 5 C	B.WIWI-OPH.0003 Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung 6 C	B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C		
5. Σ 27 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C		B.WIWI-WIN.0001 Management d Informationssysteme 6 C	B.WIWI-BWL.0005 Marketing 6 C			Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 5 C
6. Σ 31 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Wirtschaftsinformatik)			B.WIWI-WIN.0027 Seminar zur Wirtschaftsinf. und BWL 6 C				B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C (mit einem Thema aus der Wirtschaftsinformatik)
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C		21 C		15 C

g) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“

Sem. ΣC	Fachstudium (87 C)			Studienschwerpunkt VIII „Wissenschaftliches Rechnen“ (42 C)			Schlüsselkompetenzen (21 C) Wahlmodule (15 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. $\Sigma 29 C$	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C
2. $\Sigma 30 C$	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C	B.Inf.1210 Computer-sicherheit und Privatheit 5 C				B.Inf.1802 Allgemeines Programmier-praktikum 6 C	
3. $\Sigma 31 C$	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C		B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	B.Inf.1712 Vertiefung Hochleistungsrechnen 6 C			
4. $\Sigma 28 C$	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C		B.Mat.0024 Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Datenanalyse 6 C	C B.Inf.1240 Visualization 6 C	B.Inf.1241 Computational Optimal Transport 6 C		
5. $\Sigma 32 C$	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Mat.1132 Data Science: Numerische Methoden 6 C	M.Mat.0736 Practical Course in Scientific Computing: Basics and advanced extensions 6 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
6. $\Sigma 30 C$	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus dem Wissenschaftlichen Rechnen)						B.Inf.1811 Vertiefte Angewandte Inf. im f. Praktikum 10 C	Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 5 C
$\Sigma 180 C$	87 C (+15 C)			42 C			21 C + 15 C	

h) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“

Sem. Σ C	Fachstudium (87 C)			Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“ (42 C) Wahlmodule (10 C)				Schlüssel- kompetenzen (21 C) Wahlmodule (5 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissensch aften I 9 C				SK.Bio.355 Biologische Psychologie I 3 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissensch aften II 9 C		SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C	B.Phy.5605 Computational Neuroscience: Basics 3 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmier-praktikum 6 C	
3. Σ 34 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissensch aften 9 C		B.Bio-NF.130 Kognitions-psychologie 3 C	B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	SK.Bio.356 Biologische Psychologie II 3 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag	
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C		B.Phy.5614 Proseminar Computational Neuroscience 4 C		Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 5 C	
5. Σ 32 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetz-werke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Phy.5676 Computer Vision and Robotics 9 C	B.Inf.1302 Biosignalverarbeitung 5 C	SK.Bio.357 Biologische Psychologie III 3 C		
6. Σ 27 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Neuroinformatik)			B.Inf.1812 Anwendungsbereich im f. Praktikum 5 C	B.Inf.1810 Angewandte Inf. im f. Praktikum 5 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C + 10 C				21 C + 5 C

i) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Computational Physics“

Sem. Σ C	Fachstudium (87 C + 6 C) Wahlmodule (5 C)			Studienschwerpunkt „Comp. Physics“ (42 C – 6 C) Wahlmodule (10 C)			Schlüsselkompetenzen (21 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 32 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0831 Mathematik für Studierende der Physik I 12 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	Fächerübergreifende Schüsselkompetenzen 5 C
2. Σ 33 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0832 Mathematik für Studierende der Physik II 12 C	SK.Inf.1804: KI Methoden im akademischen Alltag 5 C				B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 6 C	
3. Σ 27 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C		B.Phy.2101 Experimentalphysik I 6 C	B.Phy.2201 Theorie I: Mechanik und Quantenmechanik 6 C			
4. Σ 27 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C	B.Phy.2102 Experimentalphysik II 6 C	B.Phy.1602 Computer-gestütztes wiss. Rechnen 6 C		B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
5. Σ 30 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1211 Sensordatenverarbeitung 5 C	Themengebiet "Grundlagen der Physik" - Wahlmodule 6 C				
6. Σ 31 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus „Computational Physics“)			Themengebiet "Grundlagen der Physik" - Wahlmodule 4 C	B.Phy.8201 Angewandte Informatik in der Physik I 6 C	B.Phy.409 Einführung wiss. Arbeiten: Comp. Physics 6 C		
Σ 180 C	98 C (+15 C)			36 C + 10 C			21 C	

j) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“

Sem. Σ C	Fachstudium (87)			Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ (42 C) mit Anwendungsfach IX. Neuroinformatik (Computational Neuroscience)			Schlüssel-kompetenzen (21 C)		Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.Inf.1804 KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
2. Σ 31 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C		SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C	B.Phys.5605 Computational Neuroscience: Basics 3 C		B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 6 C		
3. Σ 29 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C		B.Phys.5614 Proseminar Computational Neuroscience 4 C					B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computer-sicherheit und Privatheit 5 C	B.Inf.1236 Machine Learning 6 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C		SK.Inf.1807 Projektarbeit – Erweiterung 3 C
5. Σ 31 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1237 Deep Learning for Computer Vision 6 C	B.Inf.1811 Vertiefte AI i. forsch. bez. Praktikum 10 C				
6. Σ 31 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Kerninformatik)			B.Inf.1808 Anw.orient. Systentw. i. fbz. Praktikum 5 C	B.Inf.1208 Proseminar II 5 C				SK.Inf.1806 Introduction into Web Development 6 C
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C			21 C		15 C

k) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium (87)			Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ (42 C)			Schlüssel-kompetenzen (21 C)	Wahlmodule (15 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C					B.Inf.1801 Programmier-kurs 5 C	
2. Σ 34 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C		B.Inf.1301 Grundlagen d. Medizinischen Informatik 9 C			B.Inf.1802 Allgemeines Programmier-praktikum 6 C	
3. Σ 33 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C		B.Inf.1351.1 Grundlagen der Biomedizin I 3 C			B.Inf.1842 Programmieren für Data Scientists: Python 5 C	B.Inf.1131 Data Science Grundlagen 6 C
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C	B.Inf.1351.2 Grundlagen der Biomedizin II 3 C	B.Inf.1804 Fachpraktikum II 5 C			B.Inf.1236 Machine Learning 6 C
5. Σ 32 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1203 Betriebssysteme 5 C	B.Inf.1351.3 Grundlagen der Biomedizin III 2 C	B.Inf.1352 Organisation im Gesundheitswesen 8 C	B.Inf.1306 Datenmanagement und -analyse i. d. biomedizin. Forschung 7 C		
6. Σ 28 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Kerninformatik)			B.Inf.1805 Fachpraktikum III 5 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	SK.Inf.1807 Projektarbeit – Erweiterung 3 C
Σ 180 C	87 C (+15 C)			42 C			21 C	15 C

I) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme“, Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium (87 C)		Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme“ (42 C)		Schlüsselkompetenzen (21 C) Wahlmodule (15C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C				B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 16 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C				B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 6 C	
3. Σ 16 C	B.Mat.0841 Mathematik f. Informationswissenschaften I 9 C		B.Forst.1105 Angewandte Informatik (inkl. GIS) 6 C	B.Forst.1102.1 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen 1 C		
4. Σ 14 C	B.Mat.0842 Mathematik f. Informationswissenschaften II 9 C			B.Forst.1102.2 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen 5 C		
5. Σ 14 C	B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Informationswissenschaften 9 C				SK.Inf.1804: KI Methoden im akademischen Alltag 5 C	
6. Σ 12 C			B.Forst.1108 Bodenkunde 6 C		B.Inf.1236 Machine Learning 6 C	
7. Σ 15 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C				

Sem. Σ C	Fachstudium (87 C)		Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme“ (42 C)		Schlüsselkompetenzen (21 C) Wahlmodule (15C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
8. Σ 15 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
9. Σ 14 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C		B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik 6 C			B.Inf.1831: Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science 3 C
10. Σ 16 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1211 Sensordatenverarbeitung 5 C			Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 6 C	
11. Σ 12 C			B.Forst.1114 Forstgenetik 6 C	M.FES.115 Statistical Data Analysis with R 6 C		
12. Σ 21 C	B.Inf.1190 Bachelorabschlussmodul 15 C (mit einem Thema aus der Informatik der Ökosysteme)		M.Forst.221 Fernerkundung und GIS 6 C			
Σ 180 C	87 C (+15 C)		42 C		21 C (+15 C)	

Anlage III Richtlinien für externe Praktika

1. Geltungsbereich

Es werden für die Module B.Inf.1806 „Externes Praktikum I“ und B.Inf.1807 „Externes Praktikum II“ die Richtlinien für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Im Folgenden werden die beiden Module vereinheitlicht als „externes Praktikum“ bezeichnet. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

2. Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

Alle Belange des externen Praktikums werden durch eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten geregelt. Der oder die Praktikumsbeauftragte wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des Studiengangs bestellt. Ihre bzw. seine Aufgaben sind die Beratung bei der Beantragung, die Kontrolle und die Genehmigung von Praktikantentätigkeiten sowie die Feststellung, ob das externe Praktikum bestanden wurde. Die oder der Praktikumsbeauftragte vermittelt keine Praktikumstellen.

3. Zeitpunkt, Dauer und Gegenstand des externen Praktikums

Es wird empfohlen das externe Praktikum frühestens nach dem 4. Fachsemester abzulegen. Seine Dauer beträgt mindestens 4 Wochen Vollzeit. Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, jedoch nicht gesetzliche Feiertage) müssen nachgeholt werden. Das externe Praktikum kann auch in Teilzeit durchgeführt werden; seine Dauer erhöht sich entsprechend (z. B. acht Wochen halbtags).

Die Inhalte des externen Praktikums müssen offensichtlich zum Studienschwerpunkt passen. Zum Beispiel kann ein Praktikum für den Studienschwerpunkt Medizinische Informatik in der IT-Abteilung eines Krankenhauses abgeleistet werden. Dem gegenüber wäre z. B. ein Praktikum im Bereich Webdesign nicht bei einem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen anrechenbar. Ob die Inhalte eines Praktikums zum Studienschwerpunkt passen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

4. Praktikumsbetriebe

Das externe Praktikum muss in der Regel in einem mittleren bis großen Unternehmen der Informationstechnik bzw. in einer entsprechend großen Informationstechnischen Abteilung eines Unternehmens mit einem anderen Geschäftsfeld oder in einer hochschulunabhängigen Forschungseinrichtung abgeleistet werden. Tätigkeiten in kleinen Betrieben können nur in Ausnahmefällen genehmigt und anerkannt werden. Externe Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Tätigkeiten in Instituten einer bzw. an einer Hochschule können als externes Praktikum anerkannt werden, wenn dies aufgrund des gewählten Studienschwerpunkts für den Studienerfolg oder das angestrebte Kompetenzprofil förderlich ist (z. B. ein externes Praktikum an einem Universitätsklinikum bei der Studienrichtung ‚Medizinische Informatik‘). Ein Betrieb, in dem ein externes Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt.

Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine in dem Betrieb fest angestellte Person erfolgen, die nachfolgend kurz als ‚Praktikumsbetreuer‘ bezeichnet wird. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

5. Antragstellung und Genehmigung

Ein externes Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu beantragen. Hierfür ist ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder –ziele) und einen groben Zeitplan beinhalten.

Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die Eignung des Betriebes für die Durchführung des externen Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält danach den Antragsvordruck zur Wiedervorlage nach Absolvierung des externen Praktikums zurück. Der Praktikumsplan verbleibt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten.

6. Berichterstattung über das externe Praktikum

Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer des externen Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es Software-Werkzeuge, Entwicklungsumgebungen, Projektmanagement-Tools, Arbeitsgänge,

Einrichtungen, usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Diagramme usw. ersparen häufig einen langen Text. Die Berichte sollen durchschnittlich einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive eventueller Diagramme) pro Woche haben. Die Berichte müssen von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer am Ende der praktischen Tätigkeit im Berichtsheft bestätigt werden.

7. Zeugnis über das externe Praktikum

Zur Anerkennung des externen Praktikums ist neben den Berichten auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Zeitpunkt und Dauer der Ausbildung,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),
- Fehl- und Urlaubstage, bzw. die Angabe, dass keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

8. Leistungsnachweis

Nach Abschluss eines externen Praktikums sind dem Praktikumsbeauftragten folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen:

- Antragsvordruck, mit dem die Durchführung des Praktikums genehmigt worden ist,
- Berichtsheft und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das externe Praktikum bestanden wurde. In Zweifelsfällen wird die Praktikantin oder der Praktikant zur Rücksprache eingeladen oder mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer Kontakt aufgenommen.

Die oder der Praktikumsbeauftragte stellt fest, dass das externe Praktikum nicht bestanden wurde, insbesondere wenn erhebliche sich aus dem Berichtsheft erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeföhrten Praktikum ergeben und die Praktikantin oder der Praktikant dies zu vertreten hat, wenn ein mangelhaft geföhrtes Berichtsheft vorgelegt wurde oder ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des externen Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt.

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält ihren beziehungsweise seinen Antragsvordruck und das Zeugnis zurück und muss diese Unterlagen bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Studiums aufbewahren. Das Berichtsheft und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben am Institut für Informatik.

9. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

10. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- a. Praktikanten wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb (Praktikantenvertrag) empfohlen.
- b. Praktikanten dürfen vom Praktikumsbetrieb eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.
- c. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

11. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- a. Werkstudententätigkeiten (jedoch keine stunden- bzw. tageweise Tätigkeit), andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten wie auch die Industriepraxis von Absolventen von Fachhochschulen können auf Antrag an die Prüfungskommission als externes Praktikum angerechnet werden, sofern als sie Zweck und Art des in diesen Richtlinien beschriebenen externen Praktikums sowie den Anforderungen der Module entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- b. Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten als externes Praktikum entscheidet der Studiendekan im Einzelfall auf Antrag.
- c. Für das externe Praktikum gelten die Schutzbüroschriften der Prüfungsordnung.